

Studiengangsspezifische Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang

Psychologie

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 01.09.2016

**in der Fassung der ersten Ordnung zur Änderung der
studiengangsspezifischen Prüfungsordnung**

vom 25.07.2019

veröffentlicht als Gesamtfassung

Prüfungsordnungsversion 2014

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW S. 806), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	3
§ 1	Geltungsbereich und akademischer Grad.....	3
§ 2	Art und Ziel des Studiengangs und Sprachenregelung.....	3
§ 3	Zugangsvoraussetzungen.....	3
§ 4	Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs, Leistungspunkte und Studienumfang	4
§ 5	Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen.....	4
§ 6	Prüfungen und Prüfungsfristen	5
§ 7	Formen der Prüfungen	5
§ 8	Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten	6
§ 9	Prüfungsausschuss.....	6
§ 10	Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs	6
§ 11	Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	6
II.	Masterprüfung und Masterarbeit.....	7
§ 12	Art und Umfang der Masterprüfung.....	7
§ 13	Masterarbeit	7
§ 14	Annahme und Bewertung der Masterarbeit	7
III.	Schlussbestimmungen.....	8
§ 15	Einsicht in die Prüfungsakten.....	8
§ 16	Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen.....	8

Anlage:

Studienverlaufsplan

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich und akademischer Grad

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Psychologie (Psychology) an der RWTH. Sie gilt nur in Verbindung mit der übergreifenden Prüfungsordnung (ÜPO) in der jeweils geltenden Fassung und enthält ergänzende studiengangspezifische Regelungen. In Zweifelsfällen finden die Vorschriften der übergreifenden Prüfungsordnung vorrangig Anwendung.
- (2) Bei erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums verleiht die Philosophische Fakultät den akademischen Grad eines Master of Science RWTH Aachen University (M. Sc. RWTH).

§ 2

Art und Ziel des Studiengangs und Sprachenregelung

- (1) Es handelt sich um einen auf den Bachelorstudiengang Psychologie aufbauenden Masterstudiengang gemäß § 2 Abs. 3 ÜPO.
- (2) Die übergeordneten Studienziele sind in § 2 Abs. 1, 3 und 4 ÜPO geregelt.
- (3) Das Studium findet in deutscher Sprache statt.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist ein anerkannter erster Hochschulabschluss gemäß § 3 Abs. 4 ÜPO.
- (2) Für die fachliche Vorbildung ist es erforderlich, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber in den nachfolgend aufgeführten Bereichen die für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang Psychologie erforderlichen Kompetenzen nachweist:
 - in den Bereichen Allgemeine und Biologische Psychologie im Umfang von mindestens 20 CP (Basismodul II: Allgemeine und Biologische Psychologie (I) und Basismodul III: Allgemeine Psychologie (II)),
 - in statistischen Methoden einschließlich Inferenzstatistik und Versuchsplanung im Umfang von mindestens 12 CP (Methodenmodul I: Statistik I und Methodenmodul II: Statistik II),
 - in den Bereichen Arbeits-, Personal- & Organisationspsychologie und/oder Rehabilitationspsychologie im Umfang von mindestens 8 CP (Basismodul VII: Rehabilitations- und Klinische Psychologie und Anwendungsmodul I: Arbeits- und Organisationspsychologie),
 - in mindestens einem empirischen Praktikum im Umfang von mindestens 6 CP (Methodenmodul IV: Versuchsplanung und Forschungsmethoden).

Zusätzlich müssen Kenntnisse in nachfolgenden Bereichen im Umfang von insgesamt 32 CP nachgewiesen werden:

- Diagnostik (Methodenmodul III: Grundlagen der Diagnostik),
- Differentielle Psychologie (Basismodul VI: Differentielle und Persönlichkeitspsychologie),

- Entwicklungs- und/oder Pädagogische Psychologie (Basismodul V: Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie),
- Sozialpsychologie (Basismodul IV: Sozialpsychologie),

Außerdem muss die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber eine empirische Bachelorarbeit im Bereich der Psychologie im Umfang von mindestens 10 CP angefertigt haben.

Die nachgewiesenen Leistungen müssen mit denen des Bachelorstudiengangs Psychologie der RWTH vergleichbar sein.

- (3) Für diesen Masterstudiengang ist die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache nach § 3 Abs. 7 ÜPO nachzuweisen.
- (4) Für die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen gilt § 3 Abs. 12 ÜPO.
- (5) Allgemeine Regelungen zur Anerkennung von Prüfungsleistungen enthält § 13 ÜPO.

§ 4

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs, Leistungspunkte und Studiumumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester (zwei Jahre) in Vollzeit. Das Studium kann in jedem Semester aufgenommen werden.
- (2) Der Studiengang besteht ausschließlich aus Pflichtmodulen. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums ist es erforderlich, insgesamt 120 CP zu erwerben. Die Masterprüfung setzt sich dabei wie folgt zusammen:

Module I bis V	44 CP
Methodenmodule I und II	24 CP
Projektmodul	9 CP
Praktikum	15 CP
Masterarbeit	28 CP
Summe	120 CP

- (3) Das Studium enthält einschließlich des Moduls Masterarbeit 10 Module. Alle Module sind im Modulkatalog definiert. Die Gewichtung der in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen mit CP erfolgt nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 ÜPO.

§ 5

Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen

- (1) Nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 ÜPO kann Anwesenheitspflicht ausschließlich in Lehrveranstaltungen des folgenden Typs vorgesehen werden:
 1. Übungen
 2. Seminare, Projektseminare und Proseminare
 3. Kolloquien
 4. (Labor)praktika
 5. Exkursionen

- (2) Die Veranstaltungen, für die Anwesenheit nach Abs. 1 erforderlich ist, werden im Modulkatalog als solche ausgewiesen.

§ 6

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Allgemeine Regelungen zu Prüfungen und Prüfungsfristen enthält § 6 ÜPO.
- (2) Sofern die erfolgreiche Teilnahme an Modulen oder Prüfungen oder das Bestehen von Modulbausteinen gemäß § 5 Abs. 4 ÜPO als Voraussetzung für die Teilnahme an weiteren Prüfungen vorgesehen ist, ist dies im Modulkatalog entsprechend ausgewiesen.

§ 7

Formen der Prüfungen

- (1) Allgemeine Regelungen zu den Prüfungsformen enthält § 7 ÜPO.
- (2) Die Dauer einer Klausur beträgt 60 bis 120 Minuten.
- (3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt 15 bis 30 Minuten. Eine mündliche Prüfung als Gruppenprüfung wird mit nicht mehr als vier Kandidatinnen bzw. Kandidaten durchgeführt.
- (4) Der Umfang einer schriftlichen Hausarbeit beträgt höchstens 20 Seiten. Die Hausarbeitsthemen (bzw. Themengebiete) werden in der zweiten Vorlesungswoche vergeben. Spätest möglicher Abgabetermin ist vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit. Die Bewertung der Arbeiten durch die Prüfenden erfolgt bis spätestens fünf Wochen nach diesem Abgabetermin. Für Studierende, die diesen ersten Prüfungstermin nicht in Anspruch genommen haben oder die ihre Hausarbeit wiederholen müssen, ist der nächstmögliche Vergabetermin bzw. der Wiederholungstermin der Vergabetermin des Folgesemesters. Der Abgabetermin ist dementsprechend ebenfalls der des Folgesemesters. Bei empirisch-experimentellen Arbeiten verlängert sich die Abgabefrist um eine Woche. Grundsätzlich ist nur ein Abgabetermin pro Semester vorgesehen.
- (5) Die Dauer eines Referates beträgt mindestens 15 und höchstens 90 Minuten.
- (6) Für Kolloquien gilt im Einzelnen Folgendes: die Dauer des Vortrags beträgt mindestens 10 Minuten und höchstens 60 Minuten.
- (7) Das **Praktikum** (ca. 480 Stunden, oder drei Monate Vollzeit) soll einen Bezug zur psychologischen Arbeitspraxis aufweisen und kann studienbegleitend oder im Block absolviert werden. In der Regel arbeitet die oder der Studierende unter Anleitung einer Psychologin bzw. eines Psychologen (Diplom oder Master) in der außeruniversitären Praxis und nimmt einschlägige psychologische Tätigkeiten wahr. Der anleitende Psychologe bzw. die anleitende Psychologin, muss das Praktikum bescheinigen. Die Erfüllung der Anforderungen wird durch die Fachstudienberatung (Person mit selbstständiger Lehrbefugnis in diesem Studiengang) gewährleistet, wo die Praktikumsbescheinigung vorzulegen ist. Die rechtzeitige Beschaffung einer Praktikumsstelle liegt in der Verantwortung der Studierenden.
- (8) Die Prüferin bzw. der Prüfer legt die Dauer sowie gegebenenfalls weitere Modalitäten der jeweiligen Prüfungsleistung zu Beginn der dazugehörigen Lehrveranstaltung fest.

- (9) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann an das Bestehen sog. Modulbausteine als Prüfungsvorleistungen im Sinne des § 7 Abs. 15 ÜPO geknüpft sein. Dies ist bei den entsprechenden Modulen im Modulkatalog ausgewiesen. Die genauen Kriterien für eine eventuelle Notenverbesserung durch das Absolvieren von Modulbausteinen, insbesondere die Anzahl und Art der im Semester zu absolvierenden bonusfähigen Übungen sowie den Korrektur- und Bewertungsmodus, gibt die Dozentin bzw. der Dozent zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch bis zum Termin der ersten Veranstaltung, im CMS bekannt.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Allgemeine Regelungen zur Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten enthält § 10 ÜPO.
- (2) Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilleistungen, muss jede Teilleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden oder bestanden sein.
- (3) Ein Modul ist bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungen mit einer Note von mindestens ausreichend (4,0) bestanden sind, und alle weiteren nach der jeweiligen studiengangspezifischen Prüfungsordnung zugehörigen CP oder Modulbausteine erbracht sind.
- (4) Die Gesamtnote wird aus den Noten der Module und der Note der Masterarbeit nach Maßgabe des § 10 Abs. 10 ÜPO gebildet.

§ 9

Prüfungsausschuss

Zuständiger Prüfungsausschuss gem. § 11 ÜPO ist der Fakultätsprüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät.

§ 10

Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs

Allgemeine Regelungen zur Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und zum Verfall des Prüfungsanspruchs enthält § 14 ÜPO.

§ 11

Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Allgemeine Vorschriften zu Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß enthält § 15 ÜPO.
- (2) Für die Abmeldung von Seminaren und Praktika gilt Folgendes: bei Blockveranstaltungen ist eine Abmeldung bis einen Tag vor dem ersten Veranstaltungstag möglich.

II. Masterprüfung und Masterarbeit

§ 12

Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
 1. den Prüfungen, die nach der Struktur des Studiengangs gemäß § 4 Abs. 2 zu absolvieren und im Modulkatalog aufgeführt sind, sowie
 2. der Masterarbeit.
- (2) Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen orientiert sich am Studienverlaufsplan (Anlage). Die Aufgabenstellung der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn 60 CP erreicht sind und die Methodenmodule I und II sowie das Kolloquium Präsentation Forschungsergebnisse I erfolgreich absolviert wurden.

§ 13

Masterarbeit

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Masterarbeit enthält § 17 ÜPO.
- (2) Hinsichtlich der Betreuung der Masterarbeit wird auf § 17 Abs. 2 ÜPO Bezug genommen.
- (3) Die Masterarbeit kann im Einvernehmen mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt in der Regel studienbegleitend höchstens sechs Monate. In begründeten Ausnahmefällen kann der Bearbeitungszeitraum auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach Maßgabe des § 17 Abs. 7 ÜPO um maximal bis zu sechs Wochen verlängert werden. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung sollte ohne Anlagen 80 Seiten nicht überschreiten.
- (5) Der Bearbeitungsumfang für die Durchführung und schriftliche Ausarbeitung der Masterarbeit beträgt 28 CP. Die Benotung der Masterarbeit kann erst nach Durchführung des Masterabschlusskolloquiums erfolgen.

§ 14

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Annahme und Bewertung der Masterarbeit enthält § 18 ÜPO.
- (2) Die Masterarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung sowie als elektronische Version (PDF Format) auf einem Datenträger beim Zentralen Prüfungsamt abzuliefern. Es sollen gedruckte und gebundene Exemplare eingereicht werden.

III. Schlussbestimmungen

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten

Die Einsicht erfolgt nach Maßgabe des § 22 ÜPO.

§ 16 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie vom 28.05.2014 wird in diese Prüfungsordnung überführt.
- (3) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab dem Wintersemester 2014/2015 in den Masterstudiengang Psychologie an der RWTH Aachen eingeschrieben haben.
- (4) Modulbausteine, die vor dem Wintersemester 2015/2016 bestanden wurden, haben eine Gültigkeit für alle zu einer Lehrveranstaltung angebotenen Prüfungsversuche.
- (5) Alle Studierenden, die das Studium in diesem Masterstudiengang vor dem Wintersemester 2016/2017 aufgenommen haben, können, sofern alle Modulprüfungen innerhalb der Regelstudienzeit bestanden wurden, einen Antrag beim Zentralen Prüfungsamt auf Streichung der schlechtesten der gewichteten Modulnoten stellen. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Modulnote für die Masterarbeit.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 15.07.2015 und 10.07.2019.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 25.07.2019

gez. Rüdiger
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdiger

Anlage: Studienverlaufsplan

1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. Semester			
Modul I: Kognitionspsychologie															
Kognitive Neurowissenschaften				Kognition und Handlung				Exekutive Funktionen							
S	2 SWS	3 CP	Klausur	S	2 SWS	3 CP	Hausarbeit	S	2 SWS	4 CP	Hausarbeit				
Modul II: Arbeitspsychologie															
Angewandte Kognitionspsychologie und Ergonomie				Belastung und Beanspruchung											
S	2 SWS	3 CP	Modulklausur	S	2 SWS	3 CP	Modulklausur								
				Arbeitspsychologie											
				S	2 SWS	4 CP	Modulklausur								
Modul III: Personal- und Organisationspsychologie															
Personalauswahl und -entwicklung				Organisationsdiagnostik und -entwicklung				Gesundheitsmanagement im Berufsleben							
S	2 SWS	3 CP	Kombi-Klausur	S	2 SWS	3 CP	Kombi-Klausur	S	2 SWS	4 CP	Hausarbeit				
Modul IV: Psychologie der beruflichen Rehabilitation															
Berufliche Rehabilitation				Instrumente der rehabezogenen Diagnostik				Interventions- und Trainingsmaßnahmen							
S	2 SWS	3 CP	Kombi-Klausur	S	2 SWS	3 CP	Hausarbeit	S	2 SWS	4 CP	Kombi-Klausur				
Methodenmodul I: Psychologische Diagnostik															
				Erstellung und Präsentation von Gutachten											
				S	2 SWS	4 CP	Hausarbeit								
				Testkonstruktion und -analyse											
				S	2 SWS	4 CP	Kombi-Klausur								
				Assessmentverfahren											
				S	2 SWS	4 CP	Kombi-Klausur								
Methodenmodul II: Forschungsmethoden															
Methoden der kognitiven Neurowissenschaften				Evaluationsforschung											
S	2 SWS	4 CP	Hausarbeit	S	2 SWS	4 CP	Hausarbeit								
Multivariate Verfahren															
S	2 SWS	4 CP	Klausur												

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Projektmodul (eins aus vier)			
		Kognitionspsychologie: „Leistung und Grenzen der menschlichen Informationsverarbeitung“ S 4 SWS 9 CP Referat & Hausarbeit	
		Personal- und Organisationspsychologie: „Auswahl und Förderung von Mitarbeitern“ S 4 SWS 9 CP Referat & Hausarbeit	
		Arbeitspsychologie und kognitive Ergonomie: „Gestaltung von Arbeitsmitteln und Arbeitsbedingungen“ S 4 SWS 9 CP Referat & Hausarbeit	
		Psychologie der Beruflichen Rehabilitation: „-Erhalt und Wiedererlangung beruflicher Handlungskompetenz“ S 4 SWS 9 CP Referat & Hausarbeit	
Modul Kommunikation wissenschaftlicher Ergebnisse			
		Kolloquium: Forschungsergebnisse I (Aktuelle Forschungsergebnisse) S 2 SWS 2 CP Referat (unbenotet)	Kolloquium: Forschungsergebnisse II (Präsentation eigener Forschungsergebnisse) S 2 SWS 2 CP Referat (unbenotet)
Masterarbeit			
			Masterarbeit 28 CP